

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Symbolbeilage, Ziehungslisten der Verwaltung der K. S. Staatsschulden und der K. S. Land- und Landeskulturrentenanstalt-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des K. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbesitzliche Entschädigungen des K. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsstelle von Holzpflanzen auf den K. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doering in Dresden.

Nr. 270.

Dienstag, 19. November

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1293, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1/2spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsstelle 30 Pf., die 1/2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 150 Pf. Freiermächtig auf Geschäftsangelegenheiten. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Des Buhtages wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Donnerstag, den 21. November, nachmittags.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat die Annahme des abliegenden sächsischen Beschlusses auf die Verfassungsänderung abgelehnt und erneut an die Stände appelliert, ihm ihre Hilfe zur Durchführung des Verfassungswerkes auf Grund des vorliegenden Entwurfes nicht zu versagen.

Der neue deutsche Botschafter in London, Fürst Szuwowski, wurde gestern in feierlicher Audienz vom König von England zur Überreichung seines Beglaubigungsscheines empfangen.

In der österreichischen Delegation äußerte sich Graf Berchtold des längeren zur Balkanfrage und zu den österreichisch-serbischen Zwischenfällen von Pizrynd und Mitrowiza.

In britischen Unterhaus interpellierte der Unionist W. Johnson Eids gestern den Kriegsminister über den angeblichen Flug eines Zeppelin-Luftschiffes über Sheerness.

An der Tichatschkanlinie haben die Türken nach konstantinopeler Meldungen die Bulgaren zurückgeworfen.

Konflikt hat sich den Serben ergeben.

Ministerpräsident Paskich erklärte auf die Vorstellungen der diplomatischen Vertreter des Dreibundes, daß die Diskussion über den türkischen Küstenkrieg an der Hand verlagert werden müsse, bis der Konflikt mit der Türkei beendet sei.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Polizeiwachtmeister Louis Parische in Nigali (Deutsch-Ostafrika) das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehene Allgemeine Ehrenzeichen annehme und trage.

Die Postkarten für das Jahr 1913 haben silbergrauen Unterdruck.

Die beim Jahresfluß ungebrauchten, unverdorbenen diesjährigen Postkarten sind von den Postbehörden behufs Umtausches bei der spätestens am 1. Oktober 1913 zu bewerkstellenden Bestellung neuer Vorzüge an das Gendarmereiwirtschaftsdepot hier einzusenden. Der Bezugspreis ist an dem der Bestellung beizufügenden Geldbetrage zu kürzen.

Nach dem 1. Oktober 1913 wird weder dieser Umtausch bewirkt, noch der Bezugspreis erstattet. 1544a II A Dresden, am 16. November 1912. 8046

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Die nächste pharmazeutische Vorprüfung wird im Dezember dieses Jahres stattfinden.

Zulassungsgesuche zu dieser, denen die in § 6 Ziffer 1-3 der vom Herrn Reichskanzler am 18. Mai 1904 bekannt gemachten Prüfungsordnung für Apotheker vorgeschriebenen Nachweise beigelegt sein müssen, sind spätestens bis

zum 5. Dezember 1912

von dem Lehrherrn hier einzureichen.

Leipzig, den 15. November 1912. II E 1379

Königliche Kreishauptmannschaft. 8051

Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Beförderungen, Aufstellungen usw. im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung. Das K. Finanzministerium hat dem Eisenbahn-Oberinspektor E. G. Kramer in Dresden den Titel und Rang als „Verkehrsinспектор“ verliehen. — Angestellt: Eisenb.-Ins. Welle, bisher Hilfszugführer in Dresden-Gr., als Zugführer befristet.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 19. November. Ihre Exzellenz die Frau Oberhofmeisterin Freiin v. Fink besuchte gestern im Auftrage Ihrer Königl. Hoheit der Frau Prinzessin Johann Georg den vom Dresdner Hilfsverein im Taschenberg-Palais, sowie den vom Frauen-Erwerbsverein auf der Ferdinandstraße veranstalteten Wäscheverkauf, um denselben Einkäufe zu bewirken.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Überverwaltungsgericht. Ein Anstellungsvertrag wurde von einem Gastwirt regelmäßig an den Schichttagen der Woche, Montag und Donnerstag, befristet, und deshalb zur Krankenversicherung bei der zuständigen Zimmereienkasse angemeldet. An den übrigen Tagen der Woche verrichtete er Gelegenheitsarbeiten bei anderen Gastwirten. Nach seiner Erkrankung gewährte ihm die Kasse das Krankengeld nur für die Tage, für die er für die Kasse als versicherungspflichtig gelte. Sie stütze sich hierbei auf § 6 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, in dem es heißt: „In jedem Arbeitstage“. Als Arbeitstage könne aber die Kasse nur die Tage in der Woche anerkennen, an denen der Arbeiter bei dem Arbeitgeber beschäftigt sei, der ihn bei der Kasse gemeldet habe. Der Kläger beantragte jedoch Krankengeld für die volle Woche und erlangte schließlich in der Berufungsinstanz ein obiges Urteil. In diesem führt das Oberverwaltungsgericht im wesentlichen folgenden aus: Für die Beantwortung der Frage, was unter „Arbeitstag“ im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen sei, komme es darauf an, an welchen Tagen nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, des Betriebes oder der Art der betreffenden Beschäftigung gearbeitet werde. Diese Auslegung habe aber auch für diejenigen Fälle zu gelten, in denen, wie hier, von dem Versicherer nur an einzelnen Tagen der Woche Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgedeutet werde, sei es nun, daß er an den anderen Wochentagen überhaupt nicht arbeite oder doch nicht in einer nach dem Krankenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung stehe. Hiernach sei dem Kläger auch für solche Tage als „Arbeitstag“ im Sinne des angezogenen Paragraphen das Krankengeld zu zahlen, wie er ja auch für diese Tage seine Kassenbeiträge zu leisten habe. Daß im Gastwirtsberufe an allen Tagen der Woche gearbeitet werde, unterliege keinem Zweifel, und es bestimme demgemäß auch das Kassenstatut, daß den Kassenmitgliedern für jeden Tag, einschließlich der Sonn- und Feiertage, Krankengeld zu gewähren sei. Andererseits sei aber auch die Beschäftigung eines Kellners, welcher der Kläger an zwei bestimmten Tagen in der Woche bei dem betreffenden Gastwirt oblag, eine solche, die nach der allgemeinen Regel des Berufes an allen Tagen ausgeübt werde. An dem erwähnten beiden Tagen der Woche habe der Kläger je 5 bis 6 R. verdient, also an jedem dieser Tage durchschnittlich 5 R. 60 Pf. Hiernach habe nun das Verwaltungsgericht einen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst von 1 R. 57 Pf. in der Woche berechnet, da im Gastwirtsberufe auch an den Sonn- und Feiertagen gearbeitet werde, andererseits aber ein einziger Arbeitsverdienst an nicht versicherungspflichtiger Gelegenheitsarbeit bei anderen Arbeitgebern unberücksichtigt bleiben müsse. Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes müsse jedoch bei Festsetzung des durchschnittlichen Tageslohnes die Höhe des tatsächlich gezahlten Lohnes berücksichtigt werden. Der Kläger gehöre demnach nicht in die IV., sondern in die I. Klasse. Hieran ändere der Umstand nichts, daß er bei dem Gastwirte keine tägliche Beschäftigung hatte, sondern dort nur an zwei Tagen in der Woche arbeitete; denn wolle man für derartige Fälle der Berechnungsweise des Verwaltungsgerichtes folgen und demgemäß die für den durchschnittlichen Tageslohn zugrunde zu legende Lohnhöhe selbst als einen Durchschnittslohn, nämlich unter Dinzurechnung derjenigen Tage, an denen der Betreffende keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübe, berechnen, so würde die Höhe des Krankengeldes und der Beiträge mit der wirklich entlohnenden Tätigkeit des Versicherten nicht in Einklang zu bringen sein. Es solle aber die Höhe des Krankengeldes und der Beiträge der wirklich für den Tag bezahlten Entlohnung des betreffenden Arbeiters und damit auch seiner je nach der hoch oder niedrig entlohnenden Arbeitsleistung in der Regel gegebenen höheren oder tieferen sozialen Stellung angepaßt sein.

Deutsches Reich.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zur Ablehnung des Verfassungsentwurfs.

Malchin, 18. November. Den Landtagskommissaren Grafen Bassewitz-Bevegum und Staatsrat Dr. Langfeld ging heute ein Regierungsvertrag zu, in dem der Großherzog auf die gefasste Verfassungsvorlage hinweist und ausführt, daß diese Art der geschäftlichen Verhandlung mit dem Ernst der Lage und der Bedeutung der Sache für das ganze Land nicht vereinbar sei. Der Großherzog lehnt es ab, die Antwort der Stände auf Grund des Beschlusses der Ritterschaft entgegenzunehmen.

Es sei nicht sein Wille, dem in dem Beschlusse zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Ritterschaft um Herausgabe einer neuen Vorlage zu entsprechen, da eine Verfassungsreform auf rein händischer Grundlage sich durch die bisherigen Verhandlungen als undurchführbar erwiesen habe. Der Großherzog erwartet, daß die beiden Stände in gemeinsamer Arbeit die erforderliche Einigung herbeizuführen suchen. Er halte seine Vorlage aufrecht und verlange eine eingehende Prüfung derselben. Er appelliert nochmals an die Stände, ihm ihre Hilfe zur notwendigen Durchführung des Verfassungswerkes nicht zu versagen. Dieses Reskript wurde heute von den Landtagskommissaren den Ständen unterbreitet.

Die württembergischen Landtagswahlen.

Stuttgart, 18. November. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern ist die Wahl von 17 Abgeordneten der beiden Landtagswahlkreise auf Mittwoh, den 18. Dezember, und die Wahl der acht Mitglieder des Ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer auf Donnerstag, den 19. Dezember, angesetzt worden.

Die am vergangenen Sonnabend in Stuttgart (Stadt) nach dem Proporzwahlverfahren vorgenommenen sechs Landtagswahlen haben die Wahl von drei Sozialdemokraten, einem Konservativen, einem Nationalliberalen und einem Mitgliede der fortschrittlichen Volkspartei ergeben. Von den bisher besetzten 50 Mandaten entfallen auf das Zentrum 19, auf den Bund der Landwirte und die Konservativen 11, auf die Sozialdemokraten 10, auf die fortschrittliche Volkspartei 7 und auf die Nationalliberalen 3. Unter den Gewählten befindet sich auch der frühere Oberbürgermeister von Stuttgart v. Gauß.

Zur Erkrankung des Großherzogs von Baden.

Karlsruhe, 18. November. Wie der Hofbericht der „Karlsruher Zeitung“ meldet, konnte der Großherzog gestern zum erstenmal das Bett verlassen. Seine völlige Wiederherstellung ist in kurzer Zeit zu erwarten.

Beschlüsse der Strafrechtskommission.

II.

Die erste Vorlesung des 22. Abschnitts „Diebstahl und Unterschlagung“ (§ 269) ist sachlich unverändert übernommen. Bei dem Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§ 270) sind einige Änderungen erfolgt. Die Nr. 5 ist in zwei Teile zerlegt; der erste betrifft den gefährlichen Diebstahl, und zwar die Fälle, in denen in einer für die persönliche Sicherheit anderer gefährlichen Art, insbesondere unter Nützlichmachung zur Überwindung eines Widerstandes bestimmter Werkzeuge oder Behältnisse mittelst gestohlen wird, der zweite den Diebstahl zur Nachtzeit; wenn der Täter sich in diebstahllicher Absicht eingedrungen oder sich in gleicher Absicht verborgen gehalten hatte. In Nr. 6 ist festgestellt, daß es unerheblich ist, ob die Mitglieder der Bande sich im Einzelfalle als Mittäter oder Beihilfer betätigen, andererseits bestimmt, daß die Strafschuldung nur eintritt, wenn die Bande zu Mäueren und Diebstählen zusammengetreten war. In der Nr. 7 soll es nicht darauf ankommen, ob der Täter das Stehlen gewerbsmäßig betreibt, sondern darauf, ob er den konkreten Diebstahl gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen hat. Die Strafungsstrafe für besonders schwere Fälle (Zuchthaus nicht unter zwei Jahren) ist im § 270 befristet. In der Vorschrift über Unterschlagung (§ 271) ist der Abs. 3 (Unterschlagung anvertrauter Sachen) gestrichen; dafür sind im Abs. 1 die Strafen auf Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 5000 R. erhöht und besonders schwere Fälle mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren vorgesehen. — Statt des § 272 (Entwendung) hat die Kommission beschlossen, die Tatbestände der Novelle zum Strafgesetzbuch vom 19. Juni d. J. mit geringen Änderungen zu übernehmen. Der § 248a (Entwendung aus Not) soll hier eingestellt, die in ihm angeordnete Geldstrafe, entsprechend den sonstigen Beschlüssen, auf 500 R. erhöht werden. § 270 Nr. 5 (Mundraub) soll Abtretung bleiben; der Entwendung zum eigenen Verbrauch ist die Entwendung zum Verbrauch durch einen Angehörigen gleichgestellt. Der § 273 (Haus- und Familienverbrechen) ist dahin geändert, daß der Diebstahl gegen Abkömmlinge oder den Ehegatten nicht straflos, sondern Antragsdelikt ist; bei der Entwendung und beim Mundraub soll es bei der bisherigen Regelung verbleiben. Der Abs. 2 ist erweitert; es soll bei der Hausgemeinschaft nicht mehr darauf ankommen, ob das Haupt der Gemeinschaft durch die Straftat betroffen wird, vielmehr sollen Diebstahl und Unterschlagung auch dann Antragsdelikte sein, wenn die Tat sich gegen ein anderes Mitglied der häuslichen Gemeinschaft richtete; deshalb sind die Worte „in deren häuslicher Gemeinschaft er (wel. der Täter) lebt“ ersetzt durch „mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt“. Nr. 5 des § 12 wurde gestrichen und beschloffen, den Schutz der elektrischen Energie nach wie vor einer Sonderregelung zu überlassen, die besser als ein allgemeines Strafgesetz der Eigenart des Schutzobjekts und der gerade auf diesem Gebiete stark im Aufschwung befindlichen Entwicklung Rechnung tragen könne.

Der 23. Abschnitt wird durch die Vorschriften über Raub und Erpressung gebildet; die Kommission hat ihn beibehalten. Im Tatbestande des Raubes (§ 274) sind in Übereinstimmung mit früheren Beschlüssen an Stelle der Ausdrücke „mit gegenwärtiger